



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58/21 64
Fax: +49 (0) 71 58/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Flurbereinigung 3976 Mengen-Granheim

Artenschutzfachliche Beurteilung geplanter Maßnahmen

Oktober 2019

Bearbeitet von Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe) unter Mitarbeit von Michael BRÄUNICKE (Dipl.-Biol.) und Sebastian SÄNDIG (Dipl.-Biol.)

Im Auftrag des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), Stuttgart

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Das geplante Flurbereinigungsverfahren 3976 Mengen-Granheim betrifft eine Gesamtfläche von ca. 120 ha. Das Gebiet ist geprägt durch eine meist intensive Acker- und Grünlandnutzung. Nahezu das gesamte Verfahrensgebiet wird nach Angaben der Unteren Flurbereinigungsbehörde (Landratsamt ~~Reutlingen~~^{*}) von den beiden in Granheim ansässigen bäuerlichen Familienbetrieben bewirtschaftet (Milchviehhaltung und -zucht).

Ziel des Verfahrens ist es in erster Linie, die derzeit weitestgehend unregelmäßige Verkehrssituation im Kernbereich der Bauernschaft zu entschärfen. Hierzu sollen im Norden und Südwesten zwei neue Asphaltwege ausgeführt werden. Beide Trassenabschnitte nebst Einmündungen entstehen auf bisher intensiv genutztem Grünland. Begleitend zu den Wegebaumaßnahmen ist die Sanierung eines stark verlandeten Weihers (Löschteich) unter Rücknahme der Ufergehölze sowie die Fällung zweier älterer, nach Angaben des Vorhabenträgers teils brüchiger Pappeln geplant (Abb. 1).

* geändert durch Höft

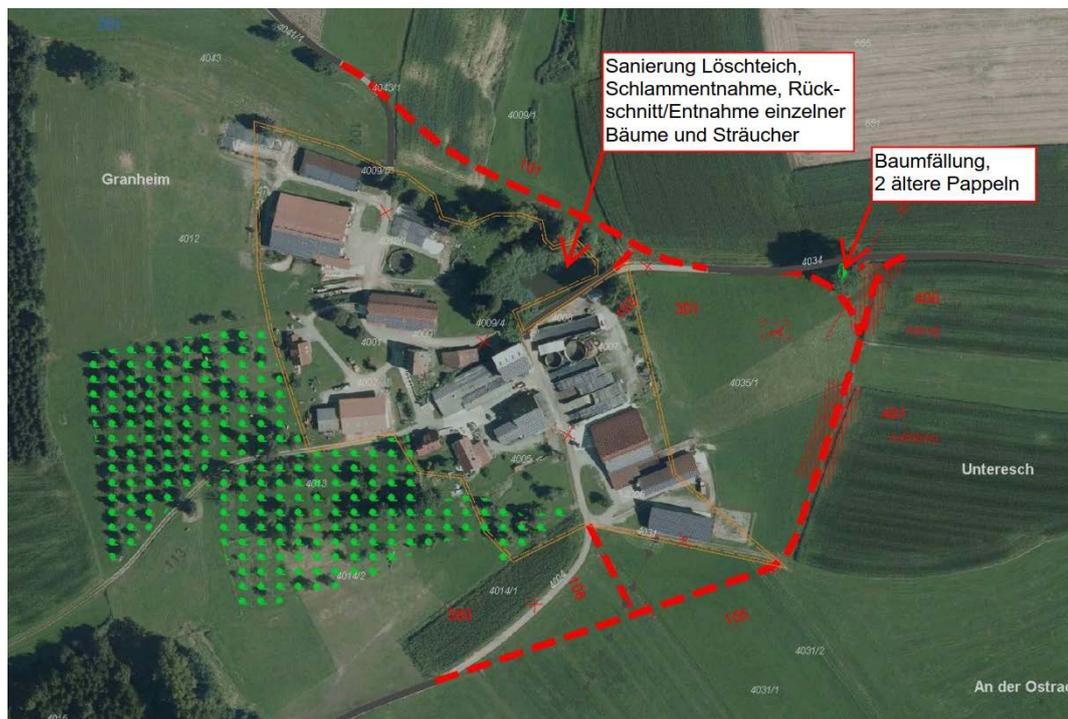


Abb. 1 Vorgesehene Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren Mengen-Granheim; rot gestrichelt: neue Wegführung (Abbildung übermittelt durch Auftraggeber).

Das Verfahren soll als Regelverfahren nach § 1 FlurbG angeordnet werden. Da nach bisherigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, sollte im Zuge der weiteren Vorbereitung des Plans nach § 41 FlurbG eine eingriffsbezogene Beurteilung durchgeführt werden.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Der vorliegende Bericht dokumentiert Vorgehensweise und Ergebnisse der entsprechenden Beurteilung.

2 Vorgehensweise

Aufgrund der spezifischen Situation des gegenständlichen Verfahrens, in der geplante Maßnahmen auf wenige, überwiegend eng begrenzte Bereiche fokussieren, darunter solche, in denen die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bereits mit Augenscheinnahme ausgeschlossen werden konnte, war nur ein stark reduziertes Prüfprogramm erforderlich.¹ Insbesondere konnte auf eine flächendeckende Brutvogelerfassung verzichtet werden. Im Vordergrund stand die Beurteilung der Teichsanierung sowie der Entfernung bzw. des Rückschnittes bestimmter Gehölze.

Als Untersuchungsprogramm wurde zunächst festgelegt:

- Prüfung des Amphibienbestandes des zur Sanierung vorgesehenen Teichs insbesondere auf die beiden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Kammolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*), von denen Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt sind und die strukturell im betreffenden Teich nicht ausgeschlossen werden konnten.
- Dabei Registrierung von (Brut-)Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen mit potenzieller Relevanz für das Vorhaben.
- Strukturelle Prüfung der Gehölze im Teichumfeld sowie der beiden zur Fällung vorgesehenen Pappeln auf eine potenziell besondere Bedeutung als Fledermausquartiere oder Vogelbrutstätten.
- Ggf. Vorschlag und Abstimmung eines weiter gehenden Untersuchungsprogramms, soweit auf Basis der Geländebegehungen hierfür ein Erfordernis im artenschutzrechtlichen Kontext erkannt wird.

Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante, vor dem Hintergrund der strukturellen Ausstattung zu erwartende und von den geplanten Maßnahmen ggf. negativ betroffene Arten aus dem Raum lagen mit Ausnahme des Bibers (*Castor fiber*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht vor. Für die letztgenannte Art wurden keine im zu erwartenden Eingriffsbereich bzw. hinsichtlich der Maßnahmen relevanten Raupenfraßpflanzenbestände vorgefunden, zum Biber s. weiter unten. Der Eremit (*Osmoderma eremita*), eine mulmhöhlenbewohnende Käferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, fehlt nach aktuellem Datenstand im naturräumlichen Umfeld.

Es wurden Kontrollen an den folgenden Terminen vorgenommen: 26.03., 10./11.05., 24./25.05., 24.06.2019. Der erste Termin diente primär der Kontrolle auf frühlaichende Amphibien sowie der strukturellen Einschätzung des Gehölzbestands bezüglich Fledermäusen und Vögeln. Vom 10. auf den 11.05. wurden für eine Nacht zehn Reusen im Gewässer zur Kontrolle auf mögliche Kammolchvorkommen exponiert. Zudem wurde abends auf rufende Froschlurche geprüft und es wurden ggf. wertgebende Vogelvorkommen am Gewässer registriert. Die beiden weiteren Termine im Mai und Juni dienten primär einer nochmaligen Kontrolle auf Amphibien, Vogelarten der Gewässer sowie des Vermerks größerer

¹ Auf Landratsamtsebene wurde dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Nester/Horste im Baumbestand, soweit während der Belaubungsphase erkennbar. Alle Mai- und Juni-Termine schlossen eine abendliche bzw. nächtliche Anwesenheitsphase während der Hauptrufzeiten des Laubfrosches ein.²

Im Rahmen der Begehungen wurde anhand akustischer und optischer Wahrnehmung nach Arten gesucht, unter Zuhilfenahme eines Fernglases. An einem Termin erfolgte zusätzlich ein Reuseneinsatz im Gewässer (s. o.). Klangattrappen wurden im vorliegenden Fall nicht eingesetzt. Die Gehölze wurden nach mehrjährig nutzbaren Nestern und Spechthöhlen abgesucht und das Angebot an Fäulnishöhlen bzw. Alt- und Totholz gesichtet. Eine vollständige Aufnahme aller Strukturen ist aufgrund der aus Bodenperspektive begrenzten Einsehbarkeit des oberen Stammbereichs und ggf. hoch gelegener Seitenäste sowie der bei den meisten Begehungen vollständigen Belaubung der Gehölze nicht möglich, jedoch waren die Kontrollen nach fachgutachterlicher Einschätzung für den vorliegenden Zweck ausreichend.

3 Ergebnisse

3.1 Bestand

Am kontrollierten Teich (Abb. 2) konnten folgende Amphibienarten nachgewiesen werden: Grasfrosch (*Rana temporaria*: rd. 80 Laichballen bei der ersten Kontrolle, Einzeltiere bei weiteren Kontrollen sowie zehn Larven beim Reusengang), Erdkröte (*Bufo bufo*: Einzeltier in Gewässernähe im Juni; Laichbestand im Gewässer möglich), Teich-/Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax esculentus* agg.³: >20 Individuen im Juni), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*: Reusengang und Direktbeobachtung von Einzeltieren), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*: Reusengang von zwei Individuen). Es wurden weder Laubfrosch noch Kammolch registriert. Für die im weiteren Umfeld nachgewiesene Kreuzkröte (*Bufo calamita*: aktuell dokumentiertes Laichgewässer nach eigenen Daten in einer Entfernung von knapp über 1,5 km Luftlinie) stellt der betroffene Teich kein geeignetes Laichgewässer dar. Für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher nicht von einer Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde der Biber (*Castor fiber*) nachgewiesen. Neben einzelnen Fraßspuren wurde am letzten Termin bei Anbruch der Dunkelheit ein im nördlichen Teil des Teiches schwimmendes Individuum beobachtet. Möglicherweise handelte es sich hierbei um ein dispergierendes Individuum. Hinweise auf eine intensivere Nutzung durch die Art bzw. einen größeren

² Die Nacht vom 10. auf den 11.05. war vergleichsweise kühl, doch wäre nach Bearbeiter einschätzung auch hier von Rufaktivität auszugehen gewesen. Zudem wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

³ Unter den beobachteten Tieren befanden sich keine mit phänotypischem Hinweis auf den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*).

Bestand und Reproduktion (z. B. über eine Biberburg, umfangreiche Fraßspuren) liegen nicht vor.



Abb. 2 Teich mit Verlandungszone (alle Fotos: J. TRAUTNER).

Unter europäischen Vogelarten sind Bruten von Blässhuhn (*Fulica atra*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) hervorzuheben, beide Arten konnten jungenföhrnd beobachtet werden. Das Teichhuhn ist in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft. Zudem wurde ein Sumpfrohränger (*Acrocephalus palustris*) mit Reviergesang in der Verlandungszone des Teichs registriert (ein Revier, Brutverdacht). Der Teich und teils sein Umfeld werden intensiv von Schwalben (Mehlschwalbe, *Delichon urbicum*, und Rauchschwalbe, *Hirundo rustica*) bejagt; Niststätten dürften sich in den angrenzenden Gehöften befinden.

Neben den o. g. europarechtlich geschützten Arten wurde als Reptilienart die landesweit gefährdete Ringelnatter (*Natrix natrix* agg.) im Teich festgestellt.

Die beiden großen Pappeln nordöstlich der Gehöfte, die zur Fällung vorgesehen sind, weisen keine vom Boden aus erkennbaren größeren Höhlungen oder umfangreiche erkennbare Totholzelemente auf, die auf eine besondere Artenschutzrelevanz hinweisen würden. Eine der Pappeln beherbergte zum Begehungszeitpunkt ein Rabenkrähennest.

Die übrigen Gehölze im Umfeld des Teichs sind von unterschiedlichem Alter und Struktur, weisen ganz überwiegend jedoch keine strukturell besondere Ausstattung auf. Mehrere ältere Birken weisen Höhlungen auf, teilweise finden sich Totholzstrukturen eingeschränkter Umfangs und am nordöstlichen Rand des Teiches

findet sich ein Horst, der als Milanhorst eingeordnet wird. Hinweise auf eine Nutzung des letzteren gelangen während der Begehungszeiträume nicht, diese waren aber auch nicht auf eine Horst- und Belegungskontrolle ausgerichtet. Rotmilan (*Milvus milvus*) wurde an einem der Termine überfliegend und nahrungssuchend im Umfeld beobachtet.



Abb. 3 Die beiden großen Pappeln am Zufahrtsweg nordöstlich des Gehöfts.



Abb. 4 Als Milanhorst eingestuftes Nest mit eingebauten Plastikfetzen in der Gabelung eines Baumes am Nordostrand des Teiches.

Die geplante neue Wegeführung betrifft intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beim Anschluss an den Weg im Nahbereich des Teichs wird davon ausgegangen, dass dort keine Inanspruchnahme des Baches bzw. dessen Böschungen/Randbereichen erfolgt.

3.2 Artenschutzfachliche/-rechtliche Konflikte

Artenschutzrechtlich relevant im Rahmen von Vorhaben bzw. Eingriffen im Sinne der Eingriffsregelung sind lediglich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Der vorhandene Teich ist für den Arten- und Biotopschutz von örtlicher Bedeutung u. a. als Lebensraum von fünf nachgewiesenen Amphibienarten, der landesweit gefährdeten Ringelnatter sowie der europäischen Brutvogelarten Blässhuhn, Teichhuhn (landesweit gefährdet) und Sumpfrohrsänger (es wird von jeweils einem Revier ausgegangen). Zudem könnte er als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) geeignet sein; die Art kommt im Gebiet zumindest zeitweise vor. Soweit die geplante Sanierung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der o. g. Vogelarten durchgeführt wird und der Teich einschließlich einer für jene Arten ausreichenden Verlandungszone verbleibt, sind diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit sind die o. g. Vogelarten nicht im Gebiet vertreten oder können zeitweise auf andere Gewässer im weiteren Umfeld ausweichen. Letzteres gilt nach derzeitigem Stand auch für den Biber. Die Sanierung sollte unter allgemeinen Artenschutzaspekten zudem abgeschlossen sein, bevor Frühlaicher wie Grasfrosch und die Molcharten ans Gewässer anwandern⁴.

Bei Fällung oder Rückschnitt von Gehölzen kann das Eintreten des Verbotstatbestands von Fang, Verletzung oder Tötung europäischer Vogelarten und von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Regel durch die Auswahl eines geeigneten Zeitpunkts außerhalb der Hauptaktivitätszeit vermieden werden (üblicherweise Beschränkung auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar). Im genannten Zeitraum ist die Wahrscheinlichkeit für eine Betroffenheit von Individuen gering. Was den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angeht, so ist bei den im Gebiet vertretenen bzw. nach der strukturellen Ausstattung ansonsten i. W. zu erwartenden häufigen und ungefährdeten Freibrüter von Gehölzen vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen grundsätzlich keine Verbotsberührung zu konstatieren und kein Maßnahmenbedarf gegeben (TRAUTNER et al. 2015)⁵. Sollten im Gebiet auch Gehölze beseitigt werden,

⁴ Mit dem Beginn der Fortpflanzungssaison betreffender Arten ist in Oberschwaben ab März zu rechnen. Entsprechende Sanierungsarbeiten sind folglich im Lauf des Monats Februar zum Abschluss zu bringen, um die unbeabsichtigte Tötung von Individuen zu vermeiden.

⁵ TRAUTNER, J., STRAUB, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? In: Acta ornithoecologica, 8(2): S. 75-95.

bei denen sich im Rahmen der Fällung von Halbhöhlen- und Höhlenbrütern der Vogelfauna oder als z. B. Einzelquartiere von Fledermausarten nutzbare Strukturen zeigen, so können ggf. zur funktionalen Kompensation mehrere künstliche Fledermausquartiere⁶ sowie geeignete Vogelnistkästen an stehen bleibenden Bäumen des näheren oder weiteren Umfeldes angebracht werden. Solche müssten zur Vermeidung eines zeitlichen Verzugs vor Beginn der Vogelbrut- und Fledermaushauptaktivitätszeit aufgehängt sein. Notwendigkeit, Art und Anbringungsorte sind maßnahmenbegleitend und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.⁷ Der Milan-Horstbaum einschließlich des Horstes ist zusammen mit unmittelbar benachbarten Bäumen zu erhalten.

Durch Bau und Asphaltierung der neuen Wegeverbindungen kommt es zum Verlust von potenziellen Nahrungsflächen u. a. von Vogelarten, jedoch nicht zu einem ggf. verbotsrelevanten (dies wäre nur bei Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate zu unterstellen). Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten werden hierbei nicht betroffen. Die nördliche geplante Wegeverbindung quert den Bereich zwischen dem Teich und dem weiter nördlich gelegenen Biotop „Quellsumpf nördlich Granheim“ (Biotopnummer 179224371536). Im Hinblick auf eine mögliche weitere Entwicklung im Verbund wird empfohlen, hier einen für Amphibien und sonstige bodengebundene Tierarten gut querbaren Kastendurchlass einzubauen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für keine europarechtlich geschützte Art im Gebiet vorhabenbedingt erwartet. Im konkreten Fall betroffene, europarechtlich geschützte Arten weisen hierfür zu geringe Populationsanteile im Gebiet auf bzw. sind nur in geringem Maße störungssensibel. Zudem ist von einer engen zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit der geplanten Maßnahmen auszugehen. Im Bereich der neuen südlich und südöstlich verlaufenden Wegeverbindung sollten keine neuen Gehölze gepflanzt werden, um zusätzliche bzw. neue, ins angrenzende Offenland hinein wirkende Kulisseneffekte zu vermeiden. In den anderen neuen Wegeabschnitten befinden sich teilweise bereits Gehölze im Nahbereich, so dass sich hier eine solche Vorgabe nicht als zwingend erweist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Teich das Vorkommen von Großmuscheln (hier: nicht europarechtlich geschützte⁸, gleichwohl ggf. naturschutzrelevante) nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird empfohlen, entweder noch eine vorherige Prüfung oder die Beteiligung eines entsprechenden Fachgut-

⁶ Aufgrund der Gebäudestruktur im Umfeld wird ohnehin erwartet, dass sich relevante Fledermausquartiere eher dort befinden.

⁷ Fachgutachterlicherseits wird empfohlen, hier bezüglich Fledermäusen 2-3 Kästen aufzuhängen. Es eignet sich z. B. der Fledermaus-Rundkasten nach Dr. Nagel oder die Fledermaus-Großraumhöhle 2FS der Firma Schwegler. Bei Vögeln können handelsübliche Kästen (vorgeschlagen werden 5-7) für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter z. B. der Fa. Schwegler Verwendung finden.

⁸ Die europarechtliche geschützte Art Bachmuschel/Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) wird als primär fließgewässerbewohnende Art nicht erwartet.

achters im Rahmen der konkreten Vorbereitung und Durchführung der Sanierung zu veranlassen.

4 Fazit

Die artenschutzfachliche Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des beabsichtigten Flurbereinigungsverfahrens Mengen-Granheim führt gutachterlicherseits, vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, zu den folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung speziell benannter Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung oder zum funktionalen (ggf. vorgezogenen) Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wird bei europäischen Vogelarten und bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Berührung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet.

Teilweise wird zur Vorbereitung und Durchführung der geplanten Maßnahmen eine fachliche Begleitung empfohlen. Grundsätzlich sollte eine Überprüfung durchgeführt werden, ob alle Maßnahmen sachgerecht durchgeführt wurden.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.